

## Grundsatzerklärung zu Menschenrechten

Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### **1. Präambel**

Die bdks<sup>1</sup> ist sich der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. In unseren Leitgedanken ist formuliert, den christlich-diakonischen Auftrag in Wort und Tat zu bezeugen. In diesem Sinne gestalten wir unsere Arbeit mit drei übergreifenden Zielen – christliches Leben, professionelle Arbeit und verantwortliches Wirtschaften. Gleichzeitig sind wir uns des Spannungsfeldes bewusst, welches daraus entsteht. Insbesondere daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Die bdks setzt die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

### **2. Internationale menschenrechtlichen Referenzen**

Das Grundsatzverständnis der bdks beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-UDHR)
- Prinzipien des UN Global Compact (u.a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)
- die UN-Behindertenrechtskonvention,
- die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

<sup>1</sup> Die bdks umfasst den Baunataler Diakonie Kassel e. V., die Diakonie Wohnstätten gemeinnützige GmbH, Blaukreuz-Zentrum gGmbH, bdks – baunataler inklusionsbetriebe gmbh, bdks – haus und service gmbh, bdks – integra gmbh, Saniplus Handicap Construct GmbH, Kurhessenstiftung, fed Assistenzdienst gGmbH

### **3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen**

Die bdks bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sieht die bdks die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

In der Geschäftstätigkeit der bdks besteht jedoch kein wesentliches Risiko der Menschenrechtsverletzung. Wir beziehen unsere Materialien hauptsächlich aus Deutschland. Wir legen Wert auf eine regionale Beschaffung.

Innerhalb der betroffenen Personengruppen gibt es Personen, die einem höheren Risiko nachteiligen menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb der Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Diese besonders gefährdeten Personengruppen sind:

- Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen
- Ältere und kranke Menschen
- Frauen
- Ethnisch / religiöse Minderheiten / indigene Völker
- Menschen der LGBTQIA+ -Community
- prekär oder informell Beschäftigte
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

### **4. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Gewaltschutz**

Die Arbeitssicherheit, der Gesundheits- und der Gewaltschutz für unsere Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen spielen bei unseren Aktivitäten eine wichtige Rolle. Der Vorstand, die

Geschäftsführung und alle weiteren Führungskräfte tragen damit eine hohe Verantwortung, die Themen Sicherheit und Gesundheit auf allen Ebenen in unsere Geschäftsprozesse zu integrieren. Unser Ziel ist es, durch präventive Maßnahmen unsichere Arbeitsbedingungen, Arbeitsunfälle und beruflich bedingte Erkrankungen zu vermeiden. Zudem sollen unsere Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen im gesundheitsfördernden Bewusstsein und Verhalten gestärkt werden. Alle Mitarbeiter\*innen und Beschäftigte der bdkS sind verpflichtet, durch passende Maßnahmen und geeignetes Verhalten sichere Verhältnisse zu schaffen und gesundheitsbeeinträchtigende Arbeitsbedingungen zu vermeiden. Dazu werden Gefährdungen frühzeitig ermittelt und Schutzmaßnahmen festgelegt, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Alle Prozesse und Aktivitäten müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer und gesundheitsgerechter Ablauf gewährleistet ist. Sicherheit, Gesundheit und Gewaltschutz sind integrale Bestandteile bei der Planung und Durchführung aller Aktivitäten. Vorschriften und Richtlinien zu Sicherheit, Gesundheit und Gewaltschutz werden strikt eingehalten.

## **5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten**

Die bdkS verpflichtet alle ihre Lieferanten, zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Partner.

Die bdkS kommt ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit folgenden Maßnahmen nach:

### **Risikoanalyse**

Die bdkS verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen könnten. Diese werden einem Prüfprozess unterzogen. Es wird eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen.

### **Wirksamkeitskontrolle**

Die bdkS wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

### **Beschwerdemechanismus und Hinweisgebersystem**

Die bdkS lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für die bdkS ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil ihrer Beschaffungsprozesse. Die bdkS erweitert das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG. Die Nutzung des Beschwerde- und Hinweisgebersystems erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und ist für alle Mitarbeiter\*innen und Externe zugänglich. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verhalten zu melden und Beschwerden zu äußern, ohne dass eine Benachteiligung zu befürchten ist.

Jede Person, die einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex bzw. das LkSG oder einen Verdacht auf einen Gesetzesverstoß melden möchte, kann die Meldung über folgendes Kontaktformular: <https://www.ombudsperson-frankfurt.de/de/kontaktformular/?company=BAUNATALER> abgeben.

## **Prävention und Abhilfe**

Die Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. Die bdks ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass ihre Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird die bdks die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Sorgfaltspflichten des LkSG sind Bestandteil der Compliance-Richtlinien und -schulungen der bdks.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen in der bdks oder entlang ihrer vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Die bdks verpflichtet ihre Lieferanten bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich die bdks im Zusammenhang mit ihren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehungen.

## **6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse**

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die bdks ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die bdks nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

## **7. Interne und externe Kommunikation**

Diese Grundsatzerklärung wird sowohl über die Internetpräsenz als auch über das Intranet der bdks veröffentlicht. Sie unterliegt einem anlassbezogenen Aktualisierungs- und Kommunikationsprozess.

Über die Aktivitäten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ein Bericht erstellt (erstmalig 2025 für 2024), welcher über die Internetpräsenz der bdks öffentlich zugänglich gemacht wird. Etwaige festgestellte Risiken werden darüber hinaus durch die Verantwortlichen auch unterjährig unmittelbar an den Vorstand/die Geschäftsführung kommuniziert.

## **8. Verpflichtungen an die Lieferanten der boks**

Die boks erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Baunatal, März 2024



Michael Conzelmann  
Vorstand / Geschäftsführung



PhDr. Gerrit Jungk, MHBA  
Vorstand/Geschäftsführung